Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026

6136

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Besonderen Bauverordnung I

(vom . . . . . .)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 28. Oktober 2026 von § 45 Abs. 3 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Wegen des hohen Energieverbrauchs von Klimaanlagen wurde im Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1) ein Bedarfsnachweis als Voraussetzung für eine Bewilligung festgesetzt. Dieser Bedarfsnachweis wurde mit Vorlage 4667 aufgehoben und durch technische Anforderungen zur Gewährleistung von effizienten Anlagen ersetzt. Dank dem Zubau von Photovoltaikanlagen steht heute im Sommer Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Der Strombedarf der Klimaanlagen fällt daher gegenüber früher weniger negativ ins Gewicht. Weil Klimaanlagen infolge immer häufiger werdender Hitzetage vermehrt auch in Wohnbauten eingebaut werden sollen, werden die Effizienzanforderungen immer öfter infrage gestellt, insbesondere die Anforderungen an den Sonnenschutz.

B. Ziele und Umsetzung

§ 45 Abs. 2 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21) regelt heute die energetischen Anforderungen an den Einbau von Klimaanlagen in bestehenden Bauten. Wenn die Effizienzanforderungen gemäss lit. a und b nicht erfüllt werden können, kann gemäss lit. c alternativ eine Photovoltaikanlage installiert werden, um den benötigten Strom zu kompensieren. Es gibt aber Situationen, in denen die Installation einer Photovoltaikanlage unverhältnismässig ist. Es soll deshalb in einem neuen Abs. 3 eine Härtefallbestimmung eingeführt werden. Werden einzelne Klimaanlangen in bestehenden Bauten ohne weitergehende Umbaumassnahmen nachgerüstet, soll neu von den Anforderungen gemäss Abs. 2 abgewichen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass die Installation einer Photovoltaikanlage unzumutbar oder unverhältnismässig ist. Diese Ergänzung unterstützt die Anwendung des neu eingeführten Meldeverfahrens für Klimaanlagen. Kann dieser Nachweis glaubhaft erbracht werden, kann diese Härtefallbestimmung nämlich auch im Rahmen eines Meldeverfahrens in Anspruch genommen werden. Bestehen diesbezüglich aber Unsicherheiten und einer erhöhter Abklärungsbedarf, kann die Baubehörde den Wechsel in ein Bewilligungsverfahren anordnen (§ 2d Abs. 4 Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV; LS 700.6]). Die Ergänzung von § 45 BBV I bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 17 Abs. 2 EnerG).

Diese moderaten Lockerungen sind nur für einzelne, meist kleinere Klimaanlagen vorgesehen, die losgelöst von einem Umbauvorhaben in Bestandesbauten nachgerüstet werden. Wo mehrere kleine oder eine grosse Klimaanlage im Rahmen eines Umbauvorhabens realisiert werden, werden die Härtefallregelung regelmässig nicht zur Anwendung kommen (ebenso bei Neubauten).

Um die Nachrüstung von Klimaanlagen weiter zu erleichtern, sollen zudem in § 3 der Wärmedämmvorschriften vom 8. Juni 2022 (WDV; LS 700.211) die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz punktuell gelockert werden. Diese Änderung wird die Baudirektion in eigener Kompetenz beschliessen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird dem daraus resultierenden, steigenden Bedürfnis nach Raumkühlung pragmatisch Rechnung getragen. Dabei bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Einzelmassnahme handelt. Um Gebäude zukunftstauglich und energieeffizient vor Überhitzung zu schützen, sind in erster Linie ganzheitliche Ansätze erforderlich. Dazu gehören insbesondere passive Massnahmen wie ein wirksamer baulicher Sonnenschutz, eine gezielte Nachtauskühlung, das Nutzen natürlicher Lüftungskonzepte sowie Massnahmen zur Hitzeminderung im Aussenraum wie Entsiegelung und Begrünung.

Mit diesen Änderungen werden die Anliegen des Postulats KR-Nr. 266/2026 betreffend Weniger Vorschriften für fest installierte Klimaanlagen soweit möglich umgesetzt.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 827/2025 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, eine Vernehmlassung zum Vernehmlassungspaket «PBG-Revision: Erleichtertes Bauen im Bestand» durchzuführen. Das Paket umfasste unter anderem die Einführung des Meldeverfahrens für Klimaanlagen. Die Vernehmlassung dauerte vom 26. September 2025 bis 16. Januar 2026. Dazu kann auf die Ausführungen in RRB Nr. 1165/2026 verwiesen werden.

Die Änderung von § 45 BBV I war hingegen nicht Teil einer Vernehmlassung. Weil diese im direkten Zusammenhang mit der – in der Vernehmlassung grundsätzlich unterstützten – Einführung des Meldeverfahrens für Klimaanlagen steht, erscheint dies vertretbar. Auch wenn diese Lockerung politisch möglicherweise umstritten sein sollte, handelt es sich letztlich bloss um eine Konkretisierung allgemeiner Härtefallprinzipien, die unabhängig von dieser Verordnungsänderung gelten würden. Die Änderung der BBV I dient dazu, eine einheitliche und verhältnismässige Vollzugspraxis der weiterhin geltenden energierechtlichen Anforderungen im Kontext der hitzebedingt zunehmenden Nachfrage von Klimaanlagen sicherzustellen.

D. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 45. Klimaanlagen

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert. Abs. 1 definiert den Begriff der Klimaanlagen. Es sind dies Anlagen, mit denen die Raumlufttemperatur herabgesetzt oder mit denen ausschliesslich oder zusammen mit der Raumlufttemperatur die Raumluftfeuchtigkeit beeinflusst werden kann. Abs. 2 legt die energetischen Anforderungen an den Einbau von Klimaanlagen fest.

Neu hinzu kommt Abs. 3. Er sieht vor, dass wenn bestehende Bauten mit einzelnen Klimaanlagen ohne weitergehende Umbaumassnahmen nachgerüstet werden und die Installation einer Photovoltaikanlage unzumutbar oder unverhältnismässig ist, von den Anforderungen gemäss Abs. 2 abgewichen werden kann.

E. Auswirkungen

1. Private

Diese Verordnungsänderung dient den Privaten, weil sie die Hürden für die Nachrüstung bestehender Bauten mit Klimaanlagen senkt. Gleichzeitig bleiben die energierechtlichen Grundsätze bezüglich Effizienz und Eigenstromverbrauch durch Photovoltaikanlagen bestehen. Es wird einzig eine Härtefallbestimmung hinzugefügt, die verhindert, dass Personen aufgrund eines Härtefalls der Einbau einer Klimaanlage verwehrt wird.

2. Gemeinden

Auch die Gemeinden profitieren als Eigentümerinnen und Bauträgerinnen von öffentlichen Bauten (Schulen, Altersheime usw.) von dieser Bestimmung. Als Bewilligungsbehörde sind sie von der Bestimmung insoweit betroffen, als sie im Rahmen der baurechtlichen Verfahren diese zur Anwendung bringen müssen. Bis sich eine neue Bewilligungspraxis etabliert hat, kann dies mit einem gewissen vorübergehenden Zusatzaufwand verbunden sein.

3. Kanton

Die Auswirkungen auf den Kanton sind analog zu den vorgenannten Auswirkungen auf die Gemeinden. Mit einem gewissen Zusatzaufwand ist bei der Unterstützung des Vollzugs in den Gemeinden zu rechnen.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach dem Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) muss die Belastung der Unternehmen infolge Regulierung und Vollzug durch den Kanton möglichst gering gehalten sein (§§ 5 f.). Die Änderungen ermöglichen eine schnellere und einfachere Realisierung von bestimmten Typen von Klimaanlagen. Sie führen zu Zeit- und Kostenersparnis für die Bauwilligen sowie zu einer administrativen Entlastung bei den beteiligten Unternehmen und den Behörden.

G. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinie zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegenden Verordnungsänderung bzw. deren Genehmigung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen. Soweit sie selbst von den energierechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Klimaanlagen betroffen wären, würden sie ebenfalls von der neuen Härtefallbestimmung profitieren.

H. Inkraftsetzung

§ 45 Abs. 3 BBV I tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

I. Antrag

Änderungen der energierechtlichen Bestimmungen der BBV I (§§ 42–49 BBV I) bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 17 Abs. 2 EnerG). Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung vom 28. Oktober 2026 von § 45 Abs. 3 BBV I zu genehmigen.

Anhang

Besondere Bauverordnung I (BBV I)

(Änderung vom 28. Oktober 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Klimaanlagen

§ 45. Abs. 1 und 2 unverändert.

[3] Werden bestehende Bauten mit einzelnen Klimaanlagen ohne weitergehende Umbaumassnahmen nachgerüstet und ist die Installation einer Photovoltaikanlage unzumutbar oder unverhältnismässig, kann von den Anforderungen nach Abs. 2 abgewichen werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli